

**Kontrollplan für Baden-  
Württemberg  
nach Artikel 50 Absatz 2a der  
Verordnung (EG) Nr. 1013/2006  
über die Verbringung von Abfällen**

(Stand: 01.01.2023)



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

# Inhaltsverzeichnis

<b>A) Rechtsgrundlage</b> .....	<b>4</b>
<b>B) Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich</b> .....	<b>4</b>
<b>C) Risikobewertungserhebliche Umstände</b> .....	<b>5</b>
<b>D) Überwachung</b> .....	<b>5</b>
I. Überwachung von Anlagen und Unternehmen.....	6
II. Überwachung der Abfälle .....	6
III. Abfalltransportkontrollen .....	7
IV. Sonstige Überwachung .....	7
<b>E) Risikobewertung für das Gebiet des Landes Baden-Württemberg</b> .....	<b>7</b>
I. Lage des Gebiets .....	8
II. Verkehrsinfrastrukturelle Besonderheiten .....	8
1. Landweg .....	8
2. Binnengewässer .....	8
3. Schieneninfrastruktur .....	8
4. Luftweg .....	9
<b>F) Ziele und Prioritäten von Kontrollen</b> .....	<b>9</b>
I. Kontrollziele.....	9
II. Priorisierung der zu kontrollierenden Abfallströme .....	9
<b>G) Arten von Kontrollen</b> .....	<b>11</b>
I. Kontrollen von Abfallerzeugern und Abfallentsorgern.....	11
II. Kontrollen von Abfallverbringungen.....	11

<b>H) Zusammenarbeit zwischen den Behörden .....</b>	<b>11</b>
I. Zusammenarbeit im Rahmen von Abfalltransportkontrollen .....	11
II. Zusammenarbeit im Rahmen des Arbeitskreises „Abfalltransportkontrollen“ ....	12
III. Sonstige Zusammenarbeit .....	13
<b>I) Schulung der Kontrolleure .....</b>	<b>13</b>
<b>J) Ressourcen zur Umsetzung des Kontrollplans .....</b>	<b>14</b>

Gemäß Artikel 50 Absatz 2a der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA) in Verbindung mit § 11a Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) erlässt das Land Baden-Württemberg im Einvernehmen mit der Generalzolldirektion und dem Bundesamt für Güterverkehr folgenden Kontrollplan.

## **A) Rechtsgrundlage**

Illegale grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen und deren Entsorgung können ein lukratives Betätigungsfeld darstellen mit einerseits einer relativ hohen Profitspanne und andererseits einem geringen Risiko entdeckt zu werden. Um eine effektive staatliche Kontrolle zu gewährleisten, haben die Mitgliedstaaten seit dem 01.01.2017 gemäß Artikel 50 Absatz 2a VVA Kontrollpläne aufzustellen und diese regelmäßig zu aktualisieren.

Darin haben sie auf Grundlage einer Risikobewertung Mindestanzahl und Art von Kontrollen festzulegen, die erforderlich sind, um illegale grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen zu verhindern und zu bekämpfen. Hierzu sind unter Berücksichtigung der im Folgenden dargestellten Aspekte Kontrollen durchzuführen zum einen von Einrichtungen, Unternehmen, Maklern und Händlern und zum anderen von Verbringungen von Abfällen und der damit verbundenen Verwertung und Beseitigung.

Aufgrund eines insgesamt hohen Abfallaufkommens ist für eine effektive staatliche Kontrolle von grenzüberschreitenden Abfallverbringungen sowie eine Aufdeckung illegaler grenzüberschreitender Abfallverbringungen die Bildung von Kontrollmaßnahmen erforderlich.

Zur Umsetzung dieser Verpflichtung hat innerhalb der Bundesrepublik Deutschland jedes Bundesland gemäß § 11a Absatz 1 AbfVerbrG einen solchen Kontrollplan zu erstellen und diesen regelmäßig zu aktualisieren.

## **B) Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich**

Dieser Kontrollplan ist eine Aktualisierung des am 01.01.2017 vom Land Baden-Württemberg erlassenen Kontrollplans. Der räumliche Geltungsbereich dieses Kontrollplans erfasst das gesamte Gebiet des Bundeslandes Baden-Württemberg. Der zeitliche Geltungsbereich dieses Kontrollplans beginnt am 01.01.2023.

## **C) Risikobewertungserhebliche Umstände**

Der Kontrollplan ist auf Grundlage einer Risikobewertung für spezifische Abfallströme und Ursprünge illegaler Verbringungen unter Berücksichtigung nachrichtendienstlicher Daten, zum Beispiel Daten über Ermittlungen von Polizei und Zollbehörden sowie Analysen krimineller Tätigkeiten, zu erstellen. Da im Kontrollplan auch die Anzahl und Art von Kontrollen festzulegen ist, müssen zusätzlich zur Risikobewertung auch die behördlich zur Verfügung stehenden Kontrollmechanismen in den Blick genommen werden.

Im Rahmen der Risikobewertung können folgende Kriterien und Gesichtspunkte herangezogen werden:

- Lage des Gebiets, auf das sich der Kontrollplan erstreckt, sowie angrenzende Staaten
- Verkehrsinfrastrukturelle Besonderheiten
- Art und Menge der Abfälle aus der Produktion
- Art und Menge der Abfälle aus dem Entsorgungsbereich
- Anzahl der Erlaubnisse oder Genehmigungen für bestimmte Abfälle / Anlagen
- Informationen von Polizei- und Sicherheitsbehörden sowie Strafverfolgungsbehörden
- Gesamtaufkommen von Abfällen oder einzelner Abfallarten
- Erkenntnisse aus der Umsetzung des bisher geltenden Kontrollplans
- Herkunft und Zusammensetzung von Abfällen.

## **D) Überwachung**

Artikel 50 Absatz 2 VVA sieht zwei Arten von Kontrollen vor. Dies sind zum einen Kontrollen, in deren Rahmen ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 34 der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie) Anlagen oder Unternehmen, die Abfallbehandlungsverfahren durchführen, Anlagen und Unternehmen, die gewerbsmäßig Abfälle sammeln oder befördern, und Makler und Händler sowie Anlagen oder Unternehmen, die gefährliche Abfälle erzeugen, in regelmäßigen Abständen angemessenen Inspektionen unterzieht. Hierzu zählen zum anderen Kontrollmechanismen, mit denen Mitgliedstaaten Verbringungen von Abfällen und die damit verbundene Verwertung und Beseitigung überwachen. Die Verbringung von Abfällen und die damit verbundene Verwertung oder Beseitigung kann insbesondere am Herkunfts- und Bestimmungsort, an den EU-Außengrenzen sowie während der Verbringung innerhalb der Union erfolgen (Artikel 50 Absatz 3 VVA).

## **I. Überwachung von Anlagen und Unternehmen**

Für die Überwachung zuständige Behörden gemäß § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind in Baden-Württemberg die 44 Stadt- und Landkreise als untere Abfallrechtsbehörden sowie die vier Regierungspräsidien als höhere Abfallrechtsbehörden. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten, Art und Weise der Überwachung, Zeitintervalle der Überprüfungen und der Prüfumfang hängen unter anderem von den Anlagen, ihren Leistungsgrenzen und Kapazitäten ab. Die – grundsätzlich im Ermessen der zuständigen Abfallrechtsbehörden liegende – Überwachung von Erzeugern, Entsorgern, Sammlern und Beförderern sowie von Händlern und Maklern von Abfällen erfolgt im Regelfall durch eine Vor-Ort-Kontrolle. Hierzu gibt es einen Erlass des Umweltministeriums an die zuständigen Behörden.

Darüber hinaus ergeben sich Anforderungen für eine planmäßige und nachvollziehbare Überwachung von besonders umweltrelevanten Industrieanlagen aus der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL). Anlagen, die unter diese Richtlinie fallen, werden nach § 47 KrWG und § 52 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) systematisch und regelmäßig überprüft. In Umsetzung der IE-RL haben die zuständigen Regierungspräsidien in ihrem Zuständigkeitsbereich „Überwachungspläne und Überwachungsprogramme“ für regelmäßige Vor-Ort-Kontrollen aufgestellt.

Neben der regelmäßigen Überwachung finden auch anlassbezogene Ermittlungen und Vor-Ort-Kontrollen der zuständigen (Immissionsschutz-/Abfallrechts-) Behörden statt, die wesentlich zur Aufdeckung und Verfolgung einer illegalen Abfallerzeugung und -entsorgung sowie zu deren Vermeidung beitragen. Ebenso wichtige Kontrollmechanismen sind das behördliche Einsichtsrecht in die von Anlagen und Unternehmen zu führenden Register (§ 49 KrWG).

## **II. Überwachung der Abfälle**

Neben der Überwachung von Anlagen und Unternehmen findet im Rahmen des Nachweisverfahrens (innerdeutsch) beziehungsweise des Notifizierungsverfahrens (grenzüberschreitend) auch die Überwachung der Entsorgung gefährlicher beziehungsweise notifizierungspflichtiger Abfälle statt. Diese werden vom Entstehungsort bis zur endgültigen Beseitigung oder Verwertung dokumentiert und überwacht.

Die Überwachung der innerdeutschen Entsorgung gefährlicher Abfälle mit der Vorab- und Verbleibskontrolle nach der Nachweisverordnung (NachwV) erfolgt für Baden-Württemberg durch die SAA Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH. Soweit Abfälle grenzüberschreitend verbracht werden sollen, unterliegen die Abfallerzeuger und Abfallentsorger bestimmter Abfälle den Notifizierungspflichten der VVA, ebenfalls mit Vorab- und Verbleibskontrolle. Die SAA ist bei einer grenzüberschreitenden Verbringung zuständige Behörde für notifizierungspflichtige Abfälle von und nach Baden-Württemberg.

Die Verbringung nicht gefährlicher Abfälle im innerdeutschen Bereich und sogenannter „grün gelisteter Abfälle“ im grenzüberschreitenden Bereich bedarf hingegen keiner vorherigen Beteiligung der zuständigen Abfallbehörde. Für grün gelistete Abfälle ist bei Verbringungen innerhalb der EU nach Artikel 18 VVA lediglich eine allgemeine Information (Versandinformationen / Formblatt gemäß Anhang VII der VVA) mitzuführen.

### **III. Abfalltransportkontrollen**

Auf dem Landweg sind Kontrollen durch die Polizei sowie das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) möglich. Bei Verbringungen auf dem Seeweg oder über Binnengewässer ist die Wasserschutzpolizei zuständig. Für Verbringungen über den Schienen- und Luftweg ist vorrangig die Bundespolizei zuständig. Zusätzlich wirkt im Rahmen der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen der Zoll bei der Überwachung der Einhaltung der abfallrechtlichen Vorgaben mit. Darüber hinaus ist die SAA befugt, Kontrollen im öffentlichen Straßen- und Schiffsverkehr durchzuführen.

### **IV. Sonstige Überwachung**

Auch die Gewerbeaufsicht ist, neben den Abfallrechtsbehörden, mit eingebunden in die Überprüfung von Anlagen, Einrichtungen und Unternehmen. Schwerpunkte werden hier durch vorgegebene fachlich wichtige Themen gesetzt.

Eine weitere Möglichkeit zur Überwachung besteht in der Auswertung des Thru-Registers (Thru – Betriebliche Umweltberichterstattung) aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und –verbringungsregisters. Im Rahmen dieses zentralen Registers müssen Betriebe zu Luft, Wasser und Boden sowie dem Verbleib von Abfall und Abwasser berichten. Große und mittlere Unternehmen aus dem Bereich der Abfall- und Abwasserbewirtschaftung fallen unter die Berichtspflicht dieser Verordnung, wenn sie bestimmte tätigkeits- bzw. anlagenbezogene Kapazitätsschwellenwerte überschreiten.

## **E) Risikobewertung für das Gebiet des Landes Baden-Württemberg**

Beruhend auf den unter Ziffer C) dargestellten Grundlagen der Risikobewertung sind für diesen Kontrollplan folgende Umstände bewertungserheblich:

## **I. Lage des Gebiets**

Das Land Baden-Württemberg liegt im Südwesten der Bundesrepublik Deutschland. Es grenzt im Nordwesten an Rheinland-Pfalz, im Norden an Hessen und im Osten an den Freistaat Bayern an. Des Weiteren besteht zum westlich angrenzenden Frankreich eine EU-Binnengrenze. Zur südlich angrenzenden Schweiz besteht eine EU-Außengrenze.

## **II. Verkehrsinfrastrukturelle Besonderheiten**

Innerhalb Baden-Württembergs sind für den Güterverkehr – und damit grundsätzlich auch für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen – die Bundesautobahnen, die Binnenwasserstraßen, die Bahnstrecken mit Umschlagbahnhöfen sowie der Flughafen Stuttgart die wichtigsten Transportwege.

### **1. Landweg**

Im Rahmen einer grenzüberschreitenden Verbringung auf dem Landweg sind von besonderer Bedeutung die von West nach Ost verlaufenden Bundesautobahnen sowie die von Nord nach Süd verlaufenden Bundesautobahnen.

### **2. Binnengewässer**

Für eine Verbringung von Abfällen relevante Binnengewässer sind Rhein und Neckar. Der Rhein verläuft sowohl entlang der deutsch-schweizerischen als auch der deutsch-französischen Grenze. Er ist einer der wichtigsten Wasserstraßen Europas. Der Neckar ist ein Nebenfluss des Rheins und mündet bei Mannheim an den Ländergrenzen zwischen Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg.

### **3. Schieneninfrastruktur**

Für den Transport von Gütern und damit auch für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen ist des Weiteren die Schieneninfrastruktur relevant. Durch Baden-Württemberg verlaufen vor allem in Nord-Süd-Richtung für den Schienengüterverkehr wichtige Bahnstrecken. Der Umschlag der auf dem Schienenweg transportierten Güter findet in sogenannten Umschlagbahnhöfen statt. Die für den Geltungsbereich dieses Kontrollplans wichtigsten Umschlagbahnhöfe sind Basel-Weil am Rhein, Kornwestheim, Mannheim Handelshafen, Hafen Heilbronn sowie das Terminal Freiburg. Bei letzterem werden – anders als bei den vorbenannten – Lastkraftwagen nebst den von diesen transportierten Gütern verladen.

## **4. Luftweg**

Ein wichtiger Bestandteil der baden-württembergischen Verkehrsinfrastruktur ist der Flughafen Stuttgart, auch wenn dieser nicht zu den für grenzüberschreitende Abfallverbringungen zugelassenen Zollstellen zählt.

## **F) Ziele und Prioritäten von Kontrollen**

Das Land Baden-Württemberg verfolgt mit seinen Kontrollen der Abfallerzeuger und Abfallentsorger sowie der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen mehrere Kontrollziele. Aufgrund des hohen Abfallaufkommens werden ausgewählte Abfallströme hinsichtlich der Kontrollaktivitäten priorisiert.

### **I. Kontrollziele**

Das Land Baden-Württemberg verfolgt mit seinen Kontrollen drei Ziele.

Das erste Ziel ist die Aufdeckung und Verfolgung illegaler grenzüberschreitender Verbringungen und Entsorgungen von Abfällen. Insofern kommt den Kontrollen ein repressiver Charakter zu.

Das zweite Ziel hat präventiven Charakter. So soll mit den Kontrollen ein generalpräventiver Effekt erzielt und einer illegalen grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen und deren Entsorgung vorgebeugt werden, um Gefahren für Mensch und Umwelt abzuwehren.

Das dritte Ziel besteht in der Gewinnung von Informationen und Erkenntnissen hinsichtlich der Abfallströme zur Verbringung und Entsorgung nicht notifizierungspflichtiger, sogenannter grünelisteter Abfälle. Auf der Grundlage dieser Informationen und Erkenntnisse sollen die Kontrollziele und Anforderungen künftig noch zielgerichteter festgesetzt werden.

### **II. Priorisierung der zu kontrollierenden Abfallströme**

Unter Berücksichtigung der in Ziffer C) genannten Kriterien konnten einige Abfallarten als risikoreich bewertet werden. Bei diesen risikoreichen Abfallarten ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass sie Gegenstand einer illegalen Verbringung sein könnten. Daher sollen sich die Kontrollen von Abfällen im Schwerpunkt auf diese Abfallströme konzentrieren. Hierzu zählen vor allem einige Abfallströme nach Kapitel 16 der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), wie Altfahrzeuge und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen (AVV 16 01), Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile (AVV 16 02), sowie Batterien und Akkumulatoren (AVV 16 06). Außerdem priorisiert werden einige Abfallströme nach Kapitel 19 der Anlage zur AVV, wie Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen (AVV 19

10) und Abfälle aus einer mechanischen Behandlung von Abfällen (AVV 19 12). Hinzu kommen Kunststoffabfälle insgesamt.

Trotz der gesetzlich in § 23 Absatz 1 ElektroG verankerten Prüfpflicht und Beachtung der jeweiligen Anlaufstellenleitlinien beim Export von gebrauchten Elektrogeräten hat sich herausgestellt, dass durch die Exporteure nur teilweise die notwendigen Prüfungen hinsichtlich der Einstufung/ Funktionsfähigkeit vorgenommen werden. Die erfolgte Einstufung als Nicht-Abfall bedarf daher oft der Überprüfung.

Altfahrzeuge und Elektroaltgeräte sind schon länger im Fokus der Aufmerksamkeit. Vor dem oben dargestellten Hintergrund sollen diese Abfälle auch weiterhin beobachtet werden.

Ebenso spielt das Thema Abfälle aus Batterien und Akkumulatoren vermehrt eine Rolle. Im Zuge der zunehmenden Entwicklung der Elektromobilität entsteht mit den neuen Batterien/Akkumulatoren ein noch nicht abschließend beurteilbarer neuer Abfallstrom, der rechtzeitig in den Fokus genommen werden soll. In der Hauptsache sind Batterieabfälle aufgrund ihres hohen Gefährdungspotentials (Brand-/Explosionsrisiko) als besonders überwachungsbedürftig anzusehen.

Bei Abfällen aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen und insbesondere aus der mechanischen Behandlung von Abfällen besteht die Gefahr, dass Herkunft/Zusammensetzung/Gefährdungspotential der Abfälle unklar ist. Somit besteht die Möglichkeit der fehlerhaften Einstufung und demnach kann die Quelle verschleiert werden. Diese Abfallarten sollen auch deshalb weiterhin unter verstärkter Beobachtung bleiben, weil es in Baden-Württemberg eine hohe Zahl an Vorbehandlungsanlagen gibt.

Darüber hinaus kommt Kunststoffabfällen eine besondere Priorität zu. Da in der Vergangenheit zunehmend Kunststoffabfälle, die legal verbracht wurden, in den Empfängerstaaten zu Umweltproblemen geführt haben, gelten seit 01.01.2021 weltweit neue, verschärfte Regelungen für die grenzüberschreitende Verbringung von Kunststoffabfällen. So ist die Verbringung von allen Kunststoffabfällen, die unter die Abfallcodes Y48/EU48 und A3210/AC300 fallen, in Nicht-OECD-Staaten verboten, in EU- und OECD-Staaten notifizierungspflichtig. Nicht notifizierungspflichtig sind nur noch die Kunststoffabfälle, die unter die Abfallcodes B3011/EU3011 fallen, wenn sie nahezu frei von Verunreinigungen oder anderen Arten von Abfällen sind. Der Export dieser grün gelisteten Kunststoffabfälle in Nicht-OECD-Staaten kann dennoch – je nach Empfängerstaat – verboten oder notifizierungspflichtig sein.

## **G) Arten von Kontrollen**

### **I. Kontrollen von Abfallerzeugern und Abfallentsorgern**

Wie in Punkt D.I. dargestellt, unterfallen Abfallerzeuger und Abfallentsorger grundsätzlich der Überwachung der zuständigen (Immissionsschutz-/Abfallrechts-) Behörden.

### **II. Kontrollen von Abfallverbringungen**

Kontrollen von Abfallverbringung im Sinne des eigentlichen Abfalltransports können von der Polizei, dem Zoll, dem BAG und der SAA sowie unterstützend von den Abfallrechtsbehörden durchgeführt werden. Ein bewährtes Instrument sind regelmäßige Großkontrollen des Personen- und Güterverkehrs mit den genannten Behörden. Im Rahmen der Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs wirkt der Zoll auch durch seine Prüfungen bei der Kontrolle der Einhaltung der abfallrechtlichen Bestimmungen mit.

Neben geplanten Großkontrollen finden regelmäßig Kontrollen von Abfalltransporten durch die Polizei, den Zoll oder das BAG statt.

## **H) Zusammenarbeit zwischen den Behörden**

Aufgrund der unterschiedlichen an Kontrollen beteiligten Behörden (Polizei: Innenministerium Baden-Württemberg; BAG: Bundesverkehrsministerium; Zoll: Bundesfinanzministerium; Abfallrechtsbehörden und SAA: Umweltministerium Baden-Württemberg) bedarf es eines koordinierten und abgestimmten Vorgehens der Behörden untereinander sowohl in Hinblick auf die Kontrollen selbst als auch in Hinblick auf die Ahndung festgestellter Verstöße. Des Weiteren ist eine gute Zusammenarbeit der Behörden vor allem auch deshalb sehr wichtig, da es im Gegensatz zu manchen anderen Staaten keine „Umweltinspektoren“ in Baden-Württemberg gibt.

### **I. Zusammenarbeit im Rahmen von Abfalltransportkontrollen**

Die Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden miteinander hat sich bewährt.

Um eine in Baden-Württemberg einheitliche Erfassung von Kontrollen und Verstößen durch die Polizei sicherzustellen, haben die Polizei und die SAA gemeinsam einen Vordruck „Checkliste - Abfalltransportkontrolle Straße“ erstellt. Dieser wird im Nachgang zu Abfalltransportkontrollen an die SAA weitergeleitet. Die Checkliste hat sich als positives Instrument zur – gegebenenfalls nachträglichen – Überprüfung von Verbringungen herausgestellt.

Neben Kontrollen von jeweils Polizei, BAG oder Zoll finden auch Großkontrollen statt, an denen der Zoll, das BAG und die Polizei gemeinsam teilnehmen. Unterstützt werden sie dabei

von den für den Kontrollort zuständigen Abfallrechtsbehörden. Insbesondere die SAA als zuständige Abfallbehörde wird mit eingebunden. Sie nimmt regelmäßig an Abfalltransportkontrollen teil und steht sowohl vor Ort als auch telefonisch als Anlaufstelle zur Erteilung von Auskünften zu abfallrechtlichen Bestimmungen, der Prüfung von Dokumenten oder der Übermittlung und Weiterleitung von Informationen an die betroffenen Behörden zur Verfügung. Zusätzlich stehen die Abfallrechtsbehörden bei Bedarf zur Verfügung – ungeachtet der Beweislastumkehr ist dies insbesondere bei Fragen zur Einstufung eines Gegenstandes als Abfall oder Produkt wichtig.

Es finden beispielsweise gemeinsame Kontrollen des allgemeinen Güter- und Personenverkehrs statt, aber auch Schwerpunktkontrollen von Abfalltransporten. Die Anzahl der durchgeführten Kontrollen hängt von diversen Umständen, wie zum Beispiel dem Bedarf und den vorhandenen Kapazitäten ab. Es wird angestrebt, auch zukünftig regelmäßig gemeinsame Großkontrollen unter Beteiligung der Polizei sowie der Abfallrechtsbehörden durchzuführen.

Gleichzeitig wird die intensive Zusammenarbeit der baden-württembergischen Kontrollbehörden einschließlich der SAA mit den Kontrollbehörden anderer Bundesländer im Hinblick auf gemeinsame Kontrollen weitergeführt. Hierzu zählen beispielsweise der fachliche Austausch sowie die gegenseitige Teilnahme an Kontrollen.

Die Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden soll weiter intensiviert werden. Aufgrund der besonderen Lage Baden-Württembergs mit seinen EU-Binnen- und Außengrenzen bieten sich gemeinsame Kontrollen – auch mit den angrenzenden ausländischen Behörden – an, beispielsweise (Groß-) Kontrollen mit dem Zoll an der Schweizer Grenze oder mit der Wasserschutzpolizei im Grenzraum zu Frankreich. Hier gab es bereits in der Vergangenheit eine verstärkte Kooperation. Die gemeinschaftlichen Kontrollaktionen des Zolls und der SAA werden beibehalten. Bei diesen Kontrollen werden insbesondere auch grün gelistete Abfälle kontrolliert, für die keine vorherige Beteiligung der Abfallbehörden vorgesehen ist.

## **II. Zusammenarbeit im Rahmen des Arbeitskreises „Abfalltransportkontrollen“**

Für einen effizienten Informationsaustausch zwischen den Behörden sowie die Abstimmung zur Durchführung von Kontrollen wurde ein regelmäßig stattfindender Arbeitskreis „Abfalltransportkontrollen“ eingerichtet. Die SAA führt diesen Arbeitskreis halbjährlich bis jährlich durch. Bei dem Arbeitskreis handelt es sich um ein „Praktikertreffen“ auf Arbeitsebene zwischen Polizei, Zoll, BAG und SAA.

### **III. Sonstige Zusammenarbeit**

Auch im Nachgang von Kontrollen arbeiten die Abfallrechtsbehörden und die sonstigen Kontrollbehörden sowie die SAA eng zusammen, dies betrifft unter anderem auch den Informationsaustausch in Bußgeldverfahren, über regelmäßige Kontrollen und sonstige abfallbezogene Tätigkeiten.

Der SAA kommt weiterhin die Aufgabe zu, die durchgeführten Kontrollen im Geltungsbereich des Kontrollplans zu erfassen und auszuwerten und dem UBA darüber im Rahmen von jährlichen Statistiken Bericht zu erstatten. Die zuständigen Behörden übermitteln der SAA die Daten über durchgeführte Abfalltransportkontrollen. Zusätzlich werden die Erkenntnisse der Abfallrechtsbehörden aus eventuell nachfolgenden Überprüfungen berücksichtigt.

Vor allem bei der Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten sind die Kooperation und der Informationsfluss zwischen den Beteiligten notwendig. Durch eine Änderung der Zuständigkeit sind seit 01.01.2021 nicht mehr die unteren Abfallrechtsbehörden für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Aufgabenbereich der SAA zuständig. Seither ahndet die SAA Verstöße selbst, die mit der Verbringung zusammenhängen.

## **I) Schulung der Kontrolleure**

Für einen effektiven Vollzug des Abfallrechts und Erfolge bei der Bekämpfung der illegalen Abfallverbringung sind regelmäßige Schulungen sehr wichtig. Die Kontrollbehörden führen in ihrem Zuständigkeitsbereich regelmäßig Schulungen für die Durchführung von Kontrollen durch.

Schulungen der Polizei zu abfallrechtlichen Themen erfolgen aktuell im Rahmen von Lehrgängen an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg. Die zielgruppenspezifischen Lehrgänge beinhalten u.a. die Themen „Abfalltransporte auf der Straße und Überwachung von Abfalltransporten mit gefährlichen Gütern“. Zur Qualifikation der Kontrolleure werden die Lehrgänge in enger Abstimmung und unter Hinzuziehung der SAA unter anderem als Gast-Dozenten durchgeführt. Die SAA hat ihre Vortragstätigkeit an der Hochschule für Polizei in Böblingen intensiviert und es sind auch zukünftig regelmäßig Vorträge von Referenten der SAA zu Abfallthemen vorgesehen. Als positiv herausgestellt hat sich das faktische Vorgehen, die Vorträge der SAA mit direkt anschließenden Abfalltransportkontrollen am selben Tag zu organisieren. Dadurch konnten die Teilnehmer der Lehrgänge ihr neu erlangtes Wissen unmittelbar vor Ort praktisch anwenden.

Für die Kontrolleurinnen und Kontrolleure des Straßenkontrolldienstes des BAG werden zur Anwendung und Umsetzung der abfallrechtlichen Vorschriften regelmäßig behördeninterne Seminare durchgeführt. Die SAA unterstützt die Schulungen je nach Themenschwerpunkt mit kurzen Vorträgen.

Bei der Zollverwaltung werden Schulungen zu Abfallverbringungen behördenintern in speziell dazu eingerichteten Fortbildungslehrgängen und Workshops durchgeführt.

Für eine Vertiefung bereits vorhandener Grundkenntnisse wurden für den an Kontrollen beteiligten Personenkreis Methoden, Abläufe, Verfahren und Aspekte für die Durchführung von Abfalltransportkontrollen in einem Handbuch durch die SAA zusammengestellt. Die Wissensvermittlung soll fortgeführt werden; so ist eine Aktualisierung des Handbuches geplant.

Eine weitere Schulungsmöglichkeit bieten EU-Netzwerke wie beispielsweise IMPEL. Im Rahmen dieser Netzwerke gibt es online-Vorträge oder networking events im Bereich Abfall. So konnten Inhalte zu Fallbeispielen und Erfahrungen anderer Behörden und Staaten aus IMPEL-Schulungen auch im Rahmen des „Arbeitskreises Abfalltransportkontrollen“ eingebracht und vermittelt werden. Dieses Vorgehen dient insbesondere der Wissensvermittlung zwischen den verschiedenen Behörden, soll aber auch zu einem europaweit möglichst einheitlichen Vorgehen bei Kontrollen beitragen.

## **J) Ressourcen zur Umsetzung des Kontrollplans**

Für regelmäßige und anlassbezogene Kontrollen von Einrichtungen, Unternehmen, Maklern und Händlern sowie für Kontrollen auf Verkehrswegen im Geltungsbereich des Kontrollplans stellen die zuständigen Behörden personelle und finanzielle Ressourcen bereit.

Das Land Baden-Württemberg stellt – wie in der Vergangenheit auch – sicher, dass zur Erledigung der Aufgaben im Rahmen des Kontrollplans ausreichende Ressourcen zur Verfügung stehen.

Bei der Polizei in Baden-Württemberg werden Abfalltransportkontrollen zum einen durch die Verkehrspolizeiinspektionen der regionalen Polizeipräsidien, und dort durch die Verkehrsgruppen und die Verkehrsgruppen BAB im Rahmen der spezialisierten Verkehrsüberwachung auf der Straße durchgeführt. Auf den Binnengewässern werden Abfalltransportkontrollen durch die Wasserschutzpolizeidirektion beim Polizeipräsidium Einsatz, und dort durch Beamtinnen und Beamte der Wasserschutzpolizeistationen, durchgeführt. Da eine gesonderte Erfassung von Abfalltransportkontrollen nicht erfolgt, sind die Kosten für Kontrollmaßnahmen nicht exakt zurechenbar. Nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre werden die Kosten für Kontrollmaßnahmen auf einen sechsstelligen Betrag geschätzt.

Auf dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg führt das BAG seine Abfallkontrollen nicht nur mit den Kontrolleurinnen und Kontrolleuren durch, die ihren Dienst regelmäßig in dem Land versehen, sondern auch mit den weiteren dort vorübergehend dienstlich verpflichteten Kontrolleurinnen und Kontrolleuren. Die auf die Kontrollen von grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen entfallenden Kosten und die für diese Kontrollen zu berücksichtigenden personellen Ressourcen können daher nicht konkret und im Detail zugeordnet werden.